

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
gültig für Lieferungen und Leistungen
der Bode Components GmbH
Stand: September 2017**



Maßgebend für alle Lieferungen und Leistungen der BODE Components GmbH („Verkäufer“) im Verkehr mit Unternehmern sind die folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden; dies gilt auch bei der Vereinbarung von Handelsklauseln, insbesondere Incoterms. Etwaigen anderslautenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Verkäufer diese ausdrücklich bestätigt; Schweigen des Verkäufers gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Die Annahme der Ware gilt als Anerkennung der Bedingungen des Verkäufers.

1. Preise/Zahlungsbedingungen, Angebot, Vorhaltungen von Waren

- 1.1 Der Verkäufer berechnet am Tage der Lieferung gültige Preise und zwar in EURO. Wenn nicht anders angegeben, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk ohne Verpackung. Kosten für Versand, auch Eil-, und Expresszugstellung und sperrige Sendungen, gehen zu Lasten des Käufers. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk bzw. das Lager des Verkäufers verlässt. Eine Selbstabholung innerhalb der Geschäftszeiten des Verkäufers ist nach Vereinbarung möglich.
- 1.2 Der Mindestauftragswert beträgt 100,00 EURO netto (Warenwert). Bei Aufträgen unter diesem Wert ist der Verkäufer berechtigt einen Mindermengenzugschlag in Höhe der Differenz in Rechnung zu stellen.
- 1.3 Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach dem Lieferungstag mit Abzug von 2 % Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen nach dem Lieferungstag ohne Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungen für geleistete Montage- bzw. Reparaturarbeiten sind sofort ohne Abzug fällig.
- 1.4 Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsbefugnisse des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Käufer stehen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu.
- 1.5 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen treten alle gesetzlichen Verzugsfolgen ohne besondere Mahnung ein. Der Verkäufer behält sich insbesondere die Berechnung von Zinsen in Höhe des jeweiligen Zinssatzes der Hausbank des Verkäufers vor, soweit diese die Höhe des gesetzlich vorgesehenen Zinssatzes von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz überschreiten. Außerdem wird der Gesamtsaldo unabhängig von irgendwelchen Zahlungszielen sofort zur Zahlung fällig. Der Verkäufer ist zudem berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung einer Sicherheit zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Frist hierfür vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 1.6 Bei Sonderanfertigungen und Eillieferungen behält sich der Verkäufer vor, einen angemessenen Preisaufschlag zu erheben.
- 1.7 Sollte auf den Angeboten nichts angegeben sein, sind sie stets freibleibend. Auftragsbestätigungen gelten als verbindlich, sofern diesen nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widersprochen wird. Alle Änderungswünsche des Käufers, die nach Ablauf dieser Frist beim Verkäufer eingehen, können mit Einzelvereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer bei Abklärung der bereits entstandenen Aufwendungen durch den Verkäufer berücksichtigt werden.
- 1.8 Die Vorhaltung der Ware auf Abruf durch den Verkäufer ist möglich, bedarf jedoch einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Verkäufer behält sich vor, sowohl die Gesamtmenge der abzunehmenden Ware nach einem Zeitraum von drei Monaten nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin als auch die infolge der Vorhaltung der Ware entstehenden Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.
- 1.9 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird, übernimmt der Verkäufer keine Garantie im Sinne des § 443 Abs. 1 und 2 BGB. Die Bezugnahme auf eine Spezifikation oder sonstige Beschaffenheitsbeschreibungen und DIN/EN-Normen ist keine Garantie im Sinne des § 443 Abs. 1 und 2 BGB, sondern nur Leistungsbeschreibung.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
gültig für Lieferungen und Leistungen
der Bode Components GmbH
Stand: September 2017**



2. Liefertermine, Höhere Gewalt

- 2.1 Der Verkäufer bemüht sich, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten.
- 2.2 Die vertraglichen Pflichten des Verkäufers stehen unter dem Vorbehalt der eigenen richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch die Lieferanten.
- 2.3 Unvorhergesehene außergewöhnliche Ereignisse (z. B. Brand, Explosion, Blitzschlag, Anordnungen oder Untätigkeit von Behörden, Streik, Aussperrungen, Arbeitskämpfe, Maschinenschäden, Ausbleiben von Vorerzeugnislieferungen, Krieg, Unruhen, die Unmöglichkeit der Beschaffung von Transportmitteln sowie Verzögerung von Transportmitteln) sowie alle Fälle, die außerhalb der Einflussosphäre des Verkäufers liegen, befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit von der Lieferpflicht.
- 2.4 Der Verkäufer gerät nicht in Verzug, solange der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

3. Annahmeverweigerung

Die aus einer eventuellen Annahmeverweigerung resultierenden Kosten und Schäden, insbesondere Transportkosten, Transportrisiken, Kosten zur Erstellung eines Gutachtens, Reisekosten u.a. gehen bei unberechtigter Nichtannahme zu Lasten des Käufers.

4. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

Erfüllungsort für die Lieferung und für die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers. Sofern keine zusätzliche schriftliche Vereinbarung festgehalten wurde, entscheidet der Verkäufer über die Versandart. Hier geht die Gefahr auf den Käufer über sobald die Ware durch den Spediteur übergeben wurde.

5. Verpackungsmaterial

Sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, nimmt der Verkäufer Verpackungsmaterial nur insoweit zurück, als er dazu gemäß der Verpackungsordnung verpflichtet ist.

6. Sachmängelgewährleistung und Mängelrüge, Pflichten des Käufers

- 6.1 Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Ware, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als abgenommen. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der Ware und vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich mitzuteilen. Nach Erkennung eines Mangels sind jede weitere Be- und Verarbeitung, der Einbau oder die sonstige Benutzung einzustellen, andernfalls ist jegliche Haftung des Verkäufers für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, ausgeschlossen.
- 6.2 Bei Reklamationen ist dem Verkäufer grundsätzlich die Möglichkeit der Begutachtung der reklamierten Produkte einzuräumen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware oder Ergreifen sonstiger Maßnahmen ist die Zustimmung des Verkäufers einzuholen.
- 6.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der gelieferten Ware beim Käufer. Sofern der Käufer eine Garantie für einen längeren Zeitraum - gerechnet vom Tag der Lieferung an den Käufer - wünscht, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer.
Die Bearbeitung und mögliche Anerkennung von Gewährleistungs- und Reklamationsansprüchen setzen einen bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte voraus. Bei vorgenommenen Änderungen des Käufers erlischt die Gewährleistung mit sofortiger Wirkung.
- 6.4 Sollte trotz aller beim Verkäufer aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so wird der Verkäufer die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist dem Verkäufer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
gültig für Lieferungen und Leistungen
der Bode Components GmbH
Stand: September 2017**

- 6.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Käufer nicht geltend machen. Der Verkäufer haftet im Umfang seiner Leistung.
- 6.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Bei Beschädigung der Versiegelung (Plombe) an Einstellteilen erlischt auch jeder Mängelanspruch. Den Hinweisen in der Betriebsanleitung ist Folge zu leisten.
- 6.7 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom Verkäufer gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 6.8 Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Käufers gegen den Verkäufer gilt ferner Ziffer 8 entsprechend.
- 6.9 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 6.10 Für sonstige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 8.
- 6.11 Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB (Erklärung der Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens eintreten will) richten sich die Rechte des Käufers ausdrücklich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritter (im folgenden „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer innerhalb der in vorstehend Ziffer 6.3 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Der Verkäufer wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritt- und Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Käufer nicht verlangen.
 - b) Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen der Ziffer 8.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Verkäufers bestehen nur, soweit der Käufer den Verkäufer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 7.2 Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
gültig für Lieferungen und Leistungen
der Bode Components GmbH
Stand: September 2017**

- 7.3 Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine vom Verkäufer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht vom Verkäufer gelieferten Waren eingesetzt wird.
- 7.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 7.1 a geregelten Ansprüche des Käufers im Übrigen die Bestimmungen der Ziffern 6.5 und 6.10.
- 7.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 6 entsprechend.
- 7.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7 geregelte Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und die Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 7.7 Im Falle der arglistigen Verschweigung eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie einer Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will) richten sich die Rechte des Käufers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 8.1 Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und/oder außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung, haftet der Verkäufer auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen - nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Einreichung des Vertragszwecks gefährdet) bei leichter Fahrlässigkeit. Jedoch ist die Haftung -außer im Falle von Vorsatz- auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Geltendmachung vergeblicher Aufwendungen durch den Käufer ist unzulässig.
- 8.2 Für Verzögerungsschäden haftet der Verkäufer bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises.
- 8.3 Außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Bestimmung der Ziffer 8.2 bleibt unberührt.
- 8.4 Die in den Bestimmungen der Ziffern 8.1 und 8.3 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Übernahme einer Garantie im Sinne des § 444 BGB, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Falle von Schäden der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle einer Gefährdungshaftung.
- 8.5 Die in den Bestimmungen der Ziffer 8.1 bis 8.4 enthaltenen Haftungsausschlüsse gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellten des Verkäufers.
- 8.6 Sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verkäufer verjähren in 12 Monaten ab Anlieferung der Ware, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der den Anspruch begründenden Tatsachen oder der Person des Ersatzpflichtigen. Das gilt nicht bei Vorsatz und in den in Ziffer 8.4 genannten Fällen.

9. Verbindlichkeit von Zeichnungen, Abbildungen, Maßen und Gewichten

Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Der Käufer hat dafür einzustehen, dass ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen; er hat den Verkäufer bei Regressansprüchen schadlos zu halten. Technische Änderungen, die einer Verbesserung des Produkts dienen, oder die den Sicherheitsstandard erhöhen, behält der Verkäufer sich ohne gesonderte Ankündigung vor.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
gültig für Lieferungen und Leistungen
der Bode Components GmbH
Stand: September 2017**



10. Unterlagen, Informationspflicht des Käufers

- 10.1 Übergebene Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden oder anders als für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht solche Unternehmen, an denen der Käufer oder der Verkäufer bzw. die jeweiligen Muttergesellschaften mit einem Anteil von mehr als 50 % direkt oder indirekt beteiligt sind.
- 10.2 Der Käufer hat sich über neue Unterlagen, die für die vertragsgegenständlichen Produkte maßgeblich sind, selbständig auf der Internetseite des Verkäufers zu informieren. Hierzu erhält der Käufer einen Onlinezugang zu seinen individuellen „My Bode – Seiten“.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen: Soweit die Ware vom Käufer weiterverarbeitet oder umgebildet wird, gilt der Verkäufer als Eigentümer im Sinne des § 950 BGB und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Der Verarbeiter ist nur der Verwahrer. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen.
Die Ware darf nur im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden, wenn Forderungen aus Weiterverkäufen nicht vorher an Dritte abgetreten sind. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gelten mit Abschluss des Kaufvertrages mit dem Verkäufer als an den Verkäufer abgetreten und zwar auch insoweit, als die Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet ist. In diesem Falle dienen die abgetretenen Forderungen zur Sicherung nur in der Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.
Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, als ihm vom Verkäufer keine Anweisung erteilt wird. Die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an den Verkäufer abzuführen, soweit Forderungen des Verkäufers fällig sind.
- 11.2 Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Käufer hat dem Verkäufer etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt belieferte Ware oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die abgetretenen Forderungen nach seiner Wahl freizugeben, soweit sie die zu sichernden Forderungen des Verkäufers um mehr als 20 % übersteigen und sie aus voll bezahlten Lieferungen herrühren.
- 11.3 Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt des Verkäufers; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer hätte dies ausdrücklich erklärt.
- 11.4 Falls bei Verkäufen ins Ausland der in dieser Ziffer 11 vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig ist, bleibt die Ware bis zur Zahlung aller Forderungen des Verkäufers aus dem durch den Verkauf der Ware entstandenen Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers. Ist auch dieser Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig, ist aber gestattet, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so ist der Verkäufer befugt, alle diese Rechte auszuüben. Der Käufer ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die der Verkäufer zum Schutz seines Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Ware treffen wollen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
gültig für Lieferungen und Leistungen
der Bode Components GmbH
Stand: September 2017**



12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Auslegung

- 12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Gerichtsstand für beide Teile, auch in Wechselsachen, ist der Firmensitz des Verkäufers. Tritt der Verkäufer als Kläger auf, ist er berechtigt, auch am Sitz des Käufers Klage zu erheben.
- 12.3 Diese Bedingungen sollen nach deutschem Rechts ausgelegt werden. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und einer Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang.

13. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

Düsseldorf, September 2017